

Bogentransport mit der Bahn

Die Seminare in Magglingen rücken näher. Aufgrund einer entsprechenden Nachfrage möchte euch der Vorstand über den Stand zum Bogentransport mit der Bahn informieren.

- **Zur Frage des "Waffentransports"**

Der Bogen ist keine Waffe nach den Bestimmungen des Waffengesetzes, so dass auch kein Verbot zum Mitführen besteht. Einschlägig hierfür ist der §1 Abs. 4 des Waffengesetzes. Selbst wenn es sich um eine Waffe handeln würde (was nicht der Fall ist) dürfte sie (entsprechend gesichert) bei berechtigtem Interesse mitgeführt werden. Ein berechtigtes Interesse sind u.a. Wettkämpfe und Lehrgänge.

Ausführlichere Informationen findet ihr hier: Der Bogen und das Waffengesetz - Waffe oder nicht? - bogensportgeraete.de

- **Zur Frage der Beförderungsbedingungen der Bahn**

Nun zum Transport in der Bahn - hier gelten ja zusätzlich die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Es gilt EU Recht mit Verweis auf die Allg. Beförderungsbedingungen (laut DB Beförderungsbedingungen). ([Beförderungsbedingungen der DB AG - Stand 18.06.2025.pdf](#))

Es gibt kein Verbot für den Transport. Auch sperrige Gegenstände können mitgenommen werden, solange sie keine Behinderung darstellen. **Allerdings obliegt es wohl dem Zugchef bei vollen Zügen oder wenn der Bogen irgendwas blockiert eine Mitnahme zu verweigern.** Dagegen kann man nichts machen, ausser sich im Zweifel dummstellen.

Feliks hatte diesbezüglich auch schonmal vor ein paar Jahren bei der DB nachgefragt und ebendiese Antwort auch erhalten. Außerdem wollen wir mit Nachfragen nicht noch schlafende Hunde wecken. In der Regel funktioniert das ja gut mit der Bogenmitnahme.

Eine Bescheinigung des DKyuB ist eher nicht hilfreich, allerdings könnt ihr im Zweifelsfall ja auch die Seminarbestätigung vorzeigen.

Außerdem empfiehlt es sich sicher eine Platzreservierung vorzunehmen.

Hier noch die einschlägige Rechtsgrundlage:

Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

BEFÖRDERUNG VON HANDGEPÄCK, TIEREN, REISEGEPÄCK UND FAHRZEUGEN

KAPITEL I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

Zugelassene Gegenstände und Tiere

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und lebende Tiere gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen mitnehmen. Der Reisende darf darüber hinaus sperrige Gegenstände gemäß den besonderen Bestimmungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen mitnehmen. Gegenstände und Tiere, die andere Reisende behindern oder belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden.

(2) Der Reisende kann Gegenstände und Tiere gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen als Reisegepäck aufgeben.